

101. Deutscher Bibliothekartag

„Bibliotheken – Tore zur Welt des Wissens“

24.05.2012

Tarifforum 2012



Wolfgang Folter

**Was hat sich bei der Bibliotheks-Eingruppierung seit 2005 getan
– und warum?**

Was hat sich bei der Bibliotheks-Eingruppierung seit 2005 getan – und warum?

I. BAT-Grundlagen, die für das Verständnis der Entwicklungen wichtig sind

1. Für die 3 großen öffentlichen Arbeitgeber(-Verbände) – 1) Bund, 2) TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder), 3) VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) – gab es zum BAT zwei „Vergütungsordnungen“ (VergO): eine für die VKA und eine gemeinsame für Bund+Länder. Für den Bibliotheksbereich waren diese inhaltlich identisch (s. aber 2.).
2. Die BAT-VergO kannten 2 Arten von Bewährungsaufstiegen:
 - „Fallgruppen(bewährungs)aufstiege“ in vielen Fällen – allerdings: im Bibliotheksbereich gab es von dieser Sorte bei keinem der 3 Arbeitgeber auch nur einen einzigen!
 - den „Sternchen-Aufstieg“ nach § 23a BAT (in VergO markiert mit *) – diesen gab es nur bei Bund+TdL, im Bibliotheksbereich derer 3: VIII→VII BAT (3 Jahre), VII→VIb (9 J.), Vb→IVb (6 J.).
3. Die Vc BAT (ÖB+WB) sowie die IVa BAT (WB) waren nur „außertariflich“ (at) durch Beschlüsse der Arbeitgeber definiert, aber nicht in den VergO enthalten (und somit auch nicht einklagbar); eine III oder II(a) BAT (E11-13) waren (und sind) für Bibliotheksbeschäftigte überhaupt nicht vorhanden.

II. 2005/06: Änderungen durch Überführung der Eingruppierung in TVöD und TV-L

1. Zwar bilden seit dem TVöD nun Bund und VKA eine „Gemeinschaft“, aber bei allen 3 Arbeitgebern galten erst einmal ihre früheren Vergütungsordnungen weiter.
2. Sowohl bei der Überleitung (vorhandener Beschäftigter) wie bei Neueingruppierungen seit 2005/06 war es für die Zuordnung zu den neuen Entgeltgruppen aus den Vergütungsgruppen X bis Vc BAT egal, ob an ihnen im BAT ein (nun abgeschaffter) Bewährungsaufstieg „dran hing“. Ab Vb aufwärts führte diese Frage aber zu unterschiedlichen Entgeltgruppen, daher wirkte sich der in den 2 BAT-VergO durch den *-Aufstieg vorhandene Unterschied nun hier aus. Im Bibliotheksbereich hatte dies zur Folge, dass die frühere Vb bei der VKA nun (da dort „ohne Aufstieg“) zur „Kleinen E9“ führte (= 9 Jahre in Stufe 4, keine Stufe 6) und bei Bund+TdL (da dort „mit Aufstieg“) zur „Großen E9“ (= ohne Einschränkungen; allerdings, wie generell bei Bund+TdL in E9 ff., ebenfalls keine Stufe 6).
3. Noch ein Unterschied: auch die E3 (ehemals VIII BAT) hat(te) bei Bund und TdL keine Stufe 6.

III. Verhandlungen über „Entgeltordnungen“ zu den neuen Tarifverträgen

1. Für TVöD und TV-L sollten von Anfang an neue „Entgeltordnungen“ (zur Ablösung der VergO) entwickelt werden. Die VKA zeigt sich dabei am sperrigsten, auch nach fast 7 Jahren TVöD sind mit ihr hierüber keinerlei konstruktive Verhandlungen in Sicht. Angesichts dieser Situation löste sich der Bund aus seiner Verhandlungsgemeinschaft mit der VKA und begann im Herbst 2011 mit Verhandlungen über eine eigene Entgeltordnung, die er allerdings am 17.2.12 wieder abbrach.
2. Die TdL wollte nach dem jahrelangen Gezerre VKA+Bund in Sachen „Entgeltordnung“ überholen und schloss im Rahmen der „Tarifeinigung“ vom 1.3.09 eine Vereinbarung über die Aufnahme von Verhandlungen ab. Diese zogen sich, mit diversen Abbrüchen, von September 2009 bis März 2011 hin, eine neue Entgeltordnung trat zum 1.1.12 in Kraft. (VKA+Bund: unverändert nach BAT-VergO.)

IV. Die für den Bibliotheksbereich katastrophale neue Entgeltordnung zum TV-L

1. Grundsätzlich sollte dabei von Anfang an mehr oder weniger nur die BAT-VergO redaktionell überarbeitet werden. Allerdings war es den Gewerkschaften wichtig, die weggefallenen Bewährungsaufstiege „wieder abzubilden“ (durch eine von vornherein nun höhere Anfangs-Eingruppierung).
2. Dies wurde erreicht und kam vielen Beschäftigten, auch im Verwaltungsbereich, durchaus zugute, dank derer vielen „Fallgruppenaufstiege“. Aber für Bibliotheken blieb fast alles unverändert, denn:
3. Hier gab es eben (s. o.) keine „Fallgruppenaufstiege“! Und zudem wurde politisch entschieden, dass generell nur bis zu 6jährige Bewährungsaufstiege (und sowieso nur im Bereich E2-8) für eine „Wiederabbildung“ infrage kamen. Durch diese „Raster“ fielen 2 der 3 *-Aufstiege des Bibliotheksbereichs, nur ein einziger blieb übrig: der ehemalige von VIII→VII BAT. Dieser führt nun in die E4 (statt in die E3), dies ist die einzige Verbesserung!!! (Dazu gibt es eine „neue E3“, auch mit Stufe 6.)
4. Auch eine Aufnahme der at-Eingruppierungen nach Vc und IVa in die Entgeltordnung wurde von der TdL verweigert – nach vielen Protesten wurde lediglich der Beschluss, dass es diese weiterhin außertariflich geben kann (je nach Goodwill des einzelnen Arbeitgebers), am 19.12.11 erneuert.
5. Dank all der strukturellen Unterschiede kommen z. B. auch Verwaltungsbeschäftigte aus der ehem. VII BAT z. T. nun in E6 (Bibl.: weiterhin alle E5) und die aus Vc – bei völlig identischen Definitionen(!) in Entgeltordnung/at – im Verwaltungsbereich nun in die „Kleine E9“, aber in Bibl. in E8-at.
6. Und: da im Bibliotheksbereich alle „Fälle“ der alten Vb (da „mit Aufstieg“) und IVb (da „ohne Aufstieg“) seit TV-L in dieselbe „Große E9“ führen, konnten alle (früher 11!) Fälle in einem einzigen Satz zusammengefasst werden. Da hinzu kommt, dass es in der Entgeltordnung (also nicht at) E10-Merkmale nur für ÖB-Fälle gibt (ein Aberwitz beim TV-L!), existiert für den **Bachelor-Bereich in WB faktisch nur noch eine einzige Entgeltgruppe: die E9** vom Berufseinstieg bis zur Rente!
7. Schließlich: für FaMIs gibt es unverändert keine Mindest-Eingruppierung (im Gegensatz zu anderen Berufen in der Entgeltordnung, bei denen eine 3jährige BBiG-Ausbildung mindestens E5 sichert).

Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten Stand 2012 (Kommunen + Bund, Länder)

VG ¹	E	VKA ² + Bund [=unveränd. Vergütungsordnung (=Anl. 1a zum) BAT]	TdL ² : Entgeltordnung zum TV-L [= Anl. A zum TV-L], ab 1.1.12 ³	E
X	2	Angest. m.vorwiegend mechan. Tätigk. in Büchereien [keine Stufe 6]		
IX(b)	2	... mit einfacherer Tätigkeit ...	Beschäftigte in Büchereien ... mit einfachen Tätigkeiten	2
			... mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachl. Anlernung erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. E2 hinausgeht	3
VIII *	3	... mit schwierigerer Tätigkeit ... [Bund: keine Stufe 6]	... mit schwierigen Tätigkeiten	4
VII *	5	Angestellte / Beschäftigte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst		5
Vlb	6	... in Tätigkeiten, die gründl. u. vielseitige Fachkenntn. im Bibl.dienst und in nicht unerhebl. Umfang [=1/4] selbständ. Leistungen erfordern		6
Vc at	8at	... in Tätigkeiten, die gründl. u. vielseitige Fachkenntnisse im Bibl.dienst und (überwiegend) selbständige Leistungen erfordern		8at
Vb *	9 7	[VKA: Kl. E9, Bund: Gr. E9] Angest. m.abgeschloss. Fachausb. WB/ÖB m. entspr. Tätigkeit sowie ... [„Sonstige“; Text wie rechts↴]	Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) oder mit einem vergleichbaren (Fach-)Hochschulabschluss mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,	Gr. 9 ⁴
IVb	Gr. 9 ⁴	Angest. in WB, abgeschl. Fachausb. WB, entsprechende Tätigkeit, a) denen mind. 1x Vb unterstellt oder b) mit besonders schwierigen Fachaufgaben, mind. 50 000 Bd. Angest. an Behördenbüch., abg. Fachausb. WB od.ÖB, entspr. Tät., a) denen mind. 1x Vb unterstellt oder b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien, mind. 40 000 Bd. Angest. mit abgeschl. Fachausb. ÖB, entsprechende Tätigkeit, a) denen mind. 1x Vb ständig unterstellt, b) als Leiter von ÖB mit mind. 12000 Bd. u. Ø 48 000 Entleihg./Jahr, c) als Leiter v. Nebenstellen, mind. 15000 Bd.u.Ø60000 Entleihg./J., d) die für ÖB mit mind. 50 000 Bd. mit bes. schwier. Fachaufgaben od. mit entspr. Tät. bei staatl. Büchereistellen beschäftigt werden, e) als Abteilungsleiter von Musikbüch.abt., mind. 8000 Bd./Tonträger	an wissenschaftlichen Bibliotheken, öffentlichen Büchereien, Behördenbüchereien oder bei staatlichen Büchereistellen	
IVa	10 ⁴	Angest. / Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentl. Büchereien (Diplombibliothekare) a) als Leiter von öffentl. Büchereien mit einem Buchbestand von mind. 25 000 Bänden und durchschnittlich 100 000 Entleihungen im Jahr, b) die für ÖB m. mind. 70 000 Bd. als Berater auf schwier. Sachgebieten, deren Tät. bes. hervorr. Fachk. voraussetzt, beschäft. werden, c) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentl. Büchereien mit einem Bestand von mind. 16 000 Bänden oder Tonträgern		10 ⁴
IVa at	10 at ⁴	Angestellte / Beschäftigte in WB mit abgeschlossener Fachausbildung WB mit entsprechender Tätigkeit, a) denen mind. 3 Diplombibliothekare od. gleichwertige Fachkräfte mind. der VergGr. Vb / Entgeltgruppe 9 ... unterstellt sind, b) als fachliche Leiter von Spezialbibliotheken mit einem Buchbestand von mind. 75 000 Bänden Angestellte / Beschäftigte in Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung WB od. ÖB mit entsprechender Tätigkeit, a) denen mind. 3 Diplombibliothekare od. gleichwertige Fachkräfte mind. der VergGr. Vb / Entgeltgruppe 9 ... unterstellt sind, b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mind. 75 000 Bänden		10 at ⁴

¹ BAT-Vergütungsgruppe; *= Bewährungsaufstieg nach § 23a BAT (nur Bund + TdL) –

² VKA = Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, TdL = Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

³ In neuer TdL-Entgeltordnung ist generell „Angestellte“ durch „Beschäftigte“ ersetzt (gilt auch bei den durchgehenden Zeilen) –

⁴ Bund+TdL, E9 aufwärts: keine Stufe 6 – Arbeitgeber-Beschlüsse über außertarifliche (= at) Eingruppierungen: VKA+Bund: 14.7.1970 (Vc), 5.11.1970 (IVa-WB); TdL: 19.12.2011 (Vc u. IVa-WB)